



KESB Bezirk Dielsdorf
Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde

Gemeinden Bachs • Boppelsen • Buchs • Dällikon • Dänikon • Dielsdorf •
Hüttikon • Neerach • Niederglatt • Niederhasli • Niederweningen • Ober-
glatt • Oberweningen • Otelfingen • Regensberg • Regensdorf • Rümlang •
Schleinikon • Schöfflisdorf • Stadel • Steinmaur • Weiach

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Seit dem 1. Januar 2013 gilt das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Es ersetzt das 100 Jahre alte Vormundschaftsrecht von 1912, welches nicht mehr unseren heutigen, von Individualität geprägten Vorstellungen der Lebensgestaltung entspricht.

Menschen können aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sein, selbst für ihre Angelegenheiten zu sorgen. Dies betrifft sowohl Jugendliche als auch Erwachsene und – je nachdem – ihre Kinder. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht hat das Ziel, ihnen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist es dabei, das Wohl dieser schutzbedürftigen Menschen mit massgeschneiderten Massnahmen sicherzustellen. Die Freiheit des Einzelnen darf aber nur so weit eingeschränkt werden, wie dies zu dessen Schutz erforderlich ist. Die Selbstbestimmung der betroffenen Person soll so weit wie möglich erhalten und gefördert werden. Eine behördliche Schutzmassnahme wird daher nur errichtet, wenn einer Person die Fähigkeit zum selbständigen Handeln und Entscheiden fehlt und sie die nötige Hilfe nicht anderweitig einholt, zum Beispiel bei privaten oder öffentlichen Beratungsstellen, in der Familie oder bei nahestehenden Personen.

Das Gesetz fördert die Selbstbestimmung des Einzelnen, indem es die Möglichkeit zur Verfügung stellt, mittels Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung den eigenen Willen für den Fall einer späteren Urteilsunfähigkeit festzuhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Person zum Zeitpunkt des Verfassens eines Vorsorgeauftrages handlungsfähig und bei der Errichtung einer Patientenverfügung urteilsfähig ist. Zudem sind bestimmte Formerfordernisse zu beachten. Der Vorsorgeauftrag kann bei der KESB hinterlegt werden. Gesetzliche Vertretungsrechte für Angehörige von urteilsunfähigen Personen stärken die Familiensolidarität und erlauben, gewisse Vermögensverwaltungshandlungen zu tätigen oder Zustimmungen zu medizinischen Behandlungen zu erteilen.

Aufgaben der KESB

Zu den Hauptaufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gehören:

- Die Entgegennahme und Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Die Prüfung von Empfehlungen/Anträgen von Fachstellen und mandats-tragenden Personen.
- Die Errichtung, Anpassung und Aufhebung von behördlichen Massnahmen.
- Die Einsetzung geeigneter Personen für die Mandatsführung.
- Die Prüfung und Genehmigung der Berichte und Abrechnungen der Beiständin oder des Beistandes.
- Die fürsorgerische Unterbringung einer schutzbedürftigen Person in einer geeigneten Einrichtung.
- Die Regelung des Unterhalts für Kinder unverheirateter Eltern.
- Die Genehmigung von Vereinbarungen für die gemeinsame elterliche Sorge unverheirateter Eltern.
- Die Regelung des Kontakts zwischen Eltern und Kindern, sofern hierzu nicht die Gerichte zuständig sind.

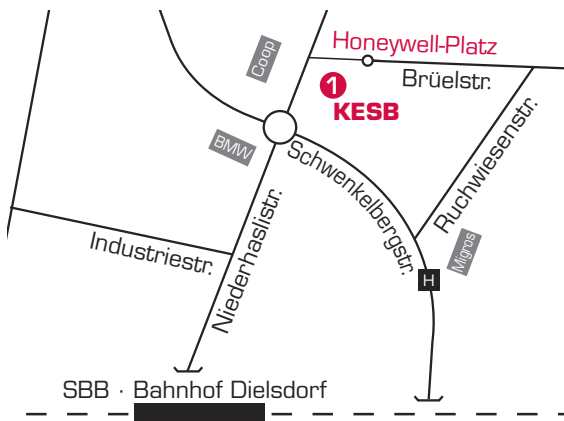
Weiter ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Beschwerdestelle bei:

- Streitigkeiten betreffend der Gültigkeit oder der Umsetzung einer Patientenverfügung.
- Bewegungseinschränkenden Massnahmen bei urteilsunfähigen Personen in einem Wohn- oder Pflegeheim.
- Streitigkeiten zwischen der schutzbedürftigen Person und ihrer Beiständin oder ihrem Beistand.

Die KESB als Behörde

Die KESB Bezirk Dielsdorf mit Sitz in Dielsdorf ist ab 1. Januar 2013 anstelle der Vormundschaftsbehörden der 22 Gemeinden des Bezirks Dielsdorf für alle erstinstanzlichen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig.

Die KESB Bezirk Dielsdorf ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde mit drei Mitgliedern. Die Behörde wird von einem Fachsekretariat unterstützt, bestehend aus JuristInnen, SozialarbeiterInnen und kaufmännischen Angestellten.



Wegbeschreibung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde befindet sich am Honeywell-Platz 1, Dielsdorf, im selben Gebäude wie die Kantonspolizei, vis-à-vis Center Dielsdorf (Coop). Sie ist zu Fuss vom Bahnhof in 5 Minuten erreichbar (Ausgang Bahnhof Richtung Sportplatz).

Mit der Bahn

Der Bahnhof Dielsdorf ist mit der S-Bahn 5 und 55 sowie mit den Buslinien 456, 525, 535 und 593 erreichbar.

Mit dem Auto

Allgemein Wegweiser Kantonspolizei folgen. Besucherparkplätze befinden sich vor dem Gebäude.

Unsere Adresse

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Bezirk Dielsdorf
Honeywell-Platz 1, Postfach 9
8157 Dielsdorf

T 044 855 22 33

F 044 855 22 39

www.kesb-dielsdorf.ch

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag:
8.30-11.30 / 13.30-16.00 Uhr

Dienstag:
8.30-11.30 / 13.30-17.30 Uhr

Freitag:
8.30-15.00 Uhr (durchgehend)